

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Ingo Thalmann

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
und Immobilien

GZ: A8/2-004515/2007/0030

Berichtersteller:in:

Noro. GR G. Hochburg

Graz, 14. Dezember 2023

Änderung der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – Kanalabgabenordnungsnovelle 2023

In der Landeshauptstadt Graz werden gegenwärtig Kanalanschlussabgaben (Kanalisationsbeiträge in Form von Anschluss- und Ergänzungsbeiträgen) erhoben, wobei vom Gemeinderat die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages zu beschließen ist. Gegenwärtig beträgt der Einheitssatz (EHS) beim Kanalisationsbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KanAbgO 2005 (netto) 25,60 Euro pro m² Berechnungsfläche. Für Hofflächen und unbebaute Flächen (§ 2 Abs 3 und Abs 4) deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt, beträgt der Einheitssatz 10,35 Euro bzw. 2,07 Euro jeweils pro m². Die letztgenannten Beträge dürfen maximal 50 % (für Hofflächen) und 10 % (unbebaute Flächen) des Einheitssatzes nach § 2 Abs 1 KanAbgO 2005 betragen (§ 4 Abs 1 Kanalabgabengesetz 1955 – Stmk. KanalAbgG).

Anlässlich des Projektes „Kommunales PLUS“ wurde seitens der Abteilung für Gemeindeabgaben ein Einnahmepotential von rd. **4 Mio. Euro/Jahr** aufgezeigt, wenn die Einheitssätze im Ausmaß einer Inflationsanpassung angehoben würden. Der maßgebliche Baukostenindex für den Hoch- und Tiefbau ist seit der letzten Erhöhung des Einheitssatzes (Beschluss des Gemeinderates vom 17. November 2016, GZ.: A8/2-004515/2007/0016, mit Wirkung per 1. Jänner 2017) bis zum dritten Quartal 2023 um rund **35 %** gestiegen¹, sodass eine Anpassung wie folgt vorzunehmen wäre:

Gesetzliche Grundlage	dzt. gültiger EHS in Euro	Erhöhter EHS in Euro
§ 2 Abs 1 KanAbgO 2005	25,60	34,60
§ 2 Abs 3 KanAbgO 2005	10,35	14,00
§ 2 Abs 4 KanAbgO 2005	2,07	2,80

Gemäß § 4 Abs 2 Stmk. KanalAbgG ist der Einheitssatz (Anm.: jener gemäß § 2 Abs 1 KanAbgO) vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung nach den durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter der Kanalanlage, höchstens bis zu **7,5 %** dieser Baukosten für den Meter festzusetzen. Gemäß § 2 Abs 2 KanAbgO betragen die durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Meter der Kanalanlage **881 Euro**.

¹ Baupreisindex 2015: 2016: 101,3; Index 3. Quartal 2023: 136,8)

Der neu festzusetzende Einheitssatz soll somit im Ausmaß von **3,9 %** (derzeit 2,9 %) der Baukosten je Meter der Kanalanlage festgesetzt werden.

Die Novelle soll am **1. Jänner 2024** in Kraft treten und für alle Baulichkeiten (Neubau/Zu- und Umbau) gelten, die ab diesem Zeitpunkt erstmalig benützt werden (§ 2 Abs 3 Stmk. KanalAbgG).

Zusammenfassend stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 1 und § 7 Abs 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Anlage

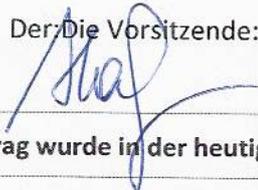
- Novelle KanAbgO 2005
- Konsolidierte Fassung KanAbgO 2005 ab 1. Jänner 2024

Der Bearbeiter: Mag. Ingo THALMANN elektronisch unterschrieben	Der Abteilungsleiter: Mag. Gerald NIGL elektronisch unterschrieben
Der Finanzdirektor: Mag. Johannes MÜLLER elektronisch unterschrieben	Der Finanzreferenz: Stadtrat Manfred EBER elektronisch unterschrieben

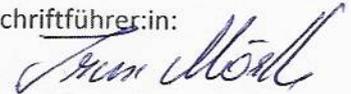
Zur Kenntnis genommen, vorbereitet und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am

13. 12. 2023

Der/Die Vorsitzende:



Der/Die Schriftführer:in:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			

Graz, am 14. 12. 23

Der Schriftführer:



	Signiert von	Thalmann Ingo
	Zertifikat	CN=Thalmann Ingo,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-27T10:22:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-27T11:18:55+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-27T11:49:15+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-27T18:24:18+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

A8/2-004515/2007/0030

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. Dezember 2023 mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) geändert wird (Grazer-Kanalabgabenordnungsnovelle 2023)

Gemäß § 1 und § 7 Abs 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die KanAbgO 2005, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 28. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs 1 wird der Betrag „25,60“ durch den Betrag „34,60“ ersetzt.*
- 2. In § 2 Abs 3 wird der Betrag „10,35“ durch den Betrag „14,00“ ersetzt.*
- 3. In § 2 Abs 4 wird der Betrag „2,07“ durch den Betrag „2,80“ ersetzt.*

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Grazer Kanalabgabenordnung 2005

(Fassung gültig ab 1. Jänner 2023)

Grazer Kanalabgabenordnung 2005 - KanAbgO 2005

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 01. 12. 2005, mit der die Kanalabgabenordnung neu gefasst wird (KanAbgO 2005)

FUNDSTELLE AMTSBLATT LANDESHAUPTSTADT GRAZ	
Nr. <u>12/2005</u>	14.12.2005
Nr. <u>12/2006</u>	29.12.2006
Nr. <u>1/2007</u>	31.01.2007
Nr. <u>14/2008</u>	29.12.2008
Nr. <u>10/2009</u>	02.12.2009
Nr. <u>14/2010</u>	29.12.2010
Nr. <u>14/2011</u>	28.12.2011
Nr. <u>18/2012</u>	19.12.2012
Nr. <u>13/2013</u>	30.12.2013
Nr. <u>16/2016</u>	28.12.2016
Nr. 5/2017	14.06.2017
Nr. 10/2017	27.12.2017
Nr. 15/2018	28.12.2018
Nr. 12/2019	30.12.2019
Nr. 20/2020	30.12.2020
Nr. 12/2021	29.12.2021
Nr. 13/2022	28.12.2022
Nr. XX/2023	29.12.2023

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2023, § 1 und § 7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird verordnet:

§ 1

Erhebung von Kanalabgaben

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadt Graz werden Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 und dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

(1) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 34,60 Euro.

(2) Die Grundlagen für die Festsetzung des Einheitssatzes sind:

- Baukosten (netto): 46.418.277 Euro
- abzüglich Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln von 5.656.629 Euro: 40.761.648 Euro
- (geteilt durch die) Länge der Kanalanlage in Metern: 46.282
- (ergibt) durchschnittliche ortsübliche Baukosten je Meter der Kanalanlage (netto): 881 Euro

(3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt, beträgt der Einheitssatz 14,00 Euro.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage beträgt der Einheitssatz 2,80 Euro.

§ 3

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Benützungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen sind. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist der Wasserverbrauch.

(2) Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 225,80 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.

(3) Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 225,80 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen.

(4) Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 1,25 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.

(5) Die Gebühr wird auf der Grundlage des Jahreswasserverbrauches des abgelaufenen Wirtschaftsjahres ermittelt.

(6) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches wird auch die aus eigenen oder sonstigen nicht öffentlichen Anlagen bezogene Wassermenge berücksichtigt. Diese Menge wird zu der aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen hinzugezählt. Von der so ermittelten Gesamtmenge ist die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalanlage abgeleitete Wassermenge in Abzug zu bringen.

(7) Der für die Gebührenbemessung maßgebende Wasserverbrauch wird bei ausschließlich öffentlicher Wasserversorgung und bei Vorhandensein geeigneter Messeinrichtungen von Amts wegen ermittelt. In allen übrigen Fällen, insbesondere auch bei nachweislich nicht in die öffentliche Kanalanlage abgeleiteten Wassermengen, hat die/der Abgabepflichtige den Wasserverbrauch der Gemeinde bekannt zu geben.

(8) Die Gebühr gemäß Absatz 2 bis 4 ist wertgesichert. Sie ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderte Pauschalgebühr ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden); die geänderte Kubikmetergebühr ist auf volle Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 0,5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 0,5

Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühr ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren.

§ 4

Schuldner, Anspruchsentstehung, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist jene Person verpflichtet, der das Eigentum der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft zukommt. Sofern diese Person mit dem/der Bauwerkseigentümer/in nicht identisch ist, trifft die Abgabepflicht den/die Eigentümer/in der angeschlossenen Baulichkeit.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die öffentliche Kanalanlage in Benützung genommen wird.

(3) Die jährliche Gebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 5

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt mittels Dauerbescheid. Solange sich die der Vorschreibung zu Grunde zu legenden Parameter, insbesondere die Anzahl der Klosetts und der Mehrverbrauch, nicht ändern und keine neue Vorschreibung erfolgt, ist die bisherige Gebühr zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zu Grunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat die/der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.